

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage **Drucksache VL-16/2014**

Dezernat I
Ordnungsamt

Datum: 23.06.2014

1. Haupt- und Finanzausschuss	17.07.2014
2. Gemeindevertretung	24.07.2014

Neue Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Abfallsatzung 2015
- (2) Synopse Abfallsatzung
- (3) Variantenvergleich Gebührenkalkulation 2015

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der in der Beschlussvorlage beigefügten Abfallsatzung der Gemeinde Egelsbach zu.

Erläuterungen:

1. Grundsatzbeschluss Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 10. Dezember 2008 einen Grundsatzbeschluss zur Neuorientierung des Abfallsystems beschlossen. Dieses System beinhaltet folgende Punkte:

- 1.1 Einführung einer Behälterdatenverwaltung durch die Nutzung eines Identensystems (Transponder)
- 1.2 Einführung einer freiwilligen Bioabfalltonne
- 1.3 Nutzung des Identensystems für die Berechnung der Abfallgebühren der Anschlusspflichtigen.

Die Umsetzung sollte in 2010 erfolgen.

2. Noch einmal kurz eine Erläuterung des Identensystems.

- 2.1 In der Restmülltonne wird ein Transponder (Chip) eingebaut. Der Transponder hat eine einmalige Nummer. Der Transponder sendet bei der Leerung ein Signal, wenn es an einer „Meldestelle“ an der Schüttung vorbeikommt. Die Leerung wird dann registriert und gespeichert. Es gibt dann noch einen Barcode-Aufkleber an der Seite zur Kennung der Restmülltonne für die Bürgerinnen und Bürger. Es stehen dort die Anschrift und die

Kunden-Nr. (Kassenzeichen) darauf, was datenschutzrechtlich unbedenklich ist. Mittels GPRS können die Daten in eine Datenbank weitergeleitet werden.

Die Transpondernummern werden bei den Kundensätzen hinterlegt, so dass das Unternehmen kein Zugriff hat, wer sich hinter Transpondernummer bzw. Kundennummer verbirgt. Die Gemeinde Egelsbach kann dann sehr zeitnah erkennen, wann die Leerung erfolgt ist.

Die Gemeinde Egelsbach kann dann mit dem beauftragten Unternehmen die tatsächlichen Leerungen abrechnen. Die Schwarzmüllentleerung kann effektiver bekämpft werden und das Unternehmen gerechter bezahlt werden.

Diese Maßnahme ist 2011 für die Erfassung der tatsächlichen Leerungen umgesetzt worden.

3. Satzungsentwurf 2011

3.1 Der Gemeindevorstand hat im März 2011 der Gemeindevertretung einen Entwurf für eine neue Abfallsatzung auf der Basis des Grundsatzbeschlusses vom Dezember 2008 vorgelegt.

Dieser Entwurf sah dann neben der Einführung der freiwilligen Bioabfalltonne die Nutzung des Identifizierungssystems durch die Kunden vor, was dann die individuelle Leerung der Tonnen ermöglicht. Dazu ist die Einführung einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erforderlich. Die Grundgebühr beinhaltet vom Grundsatz her die Bereitstellung der kostenfreien Angebote und die Fixkosten, die Leistungsgebühr die Sammlung und Verwertung/Entsorgung der Abfälle.

Die Gemeindevertretung hat die Entscheidung am 17.03.2011 auf die neue Wahlperiode der Gemeindevertretung vertagt.

3.2 In der neu gewählten Gemeindevertretung ruhte der Satzungsentwurf, bis die WGE-Fraktion mit ihrem Antrag Nr. 2012-01 die Einführung einer gewichtsabhängigen Leerungsgebühr für die neue Abfallsatzung beantragte.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.02.2012 schlägt der Gemeindevorstand wegen der Bedeutsamkeit der Thematik die Bildung einer Abfallkommission. Die WGE-Fraktion stellt darauf hin ihren Antrag zurück, der dann in der Abfallkommission beraten werden soll.

3.3 Die Abfallkommission nahm am 28. August 2012 ihre Arbeit auf und hat sich bis zum 12. Juni 2014 in sechs Sitzungen mit der Thematik beschäftigt. In den Sitzungen wurden die einzelnen Paragraphen besprochen und teilweise angepasst. Ein Schwerpunkt war das Thema Gebührenkalkulation und die damit verbundenen Abfallgebühren für die Grund- und Leistungsgebühr. Die von dem Gemeindevorstand vorgeschlagenen Gebühren hatten bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung Kritik hervorgerufen – vor allem bei den kleineren Gefäßen mit geringen Leerungen.

Während dieser Zeit gab es neue abfallrechtliche Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Auswirkungen auf den vorliegenden Satzungsentwurf haben. So hat der Gesetzgeber die Einführung der Bioabfalltonnen zum 01.01.2015 verpflichtend vorgeschrieben.

Anfang 2014 wurde das Unternehmen TIM Consult GmbH aus Mannheim zur Unterstützung des Gemeindevorstandes und der Kommission hinzugezogen, das auf der Basis

der Vorgaben der Abfallkommission und des Gemeindevorstandes Gebührenvarianten ermittelt hat.

4. Festlegungen der Abfallkommission

4.1 Annahmen

Folgende Annahmen wurden dann bei der weiteren Kalkulation auf den Erfahrungswerten anderer Kommunen bei der Einführung des Identsystems vorgenommen:

- a) Rückgang der Restmüllmenge um ca. 45 %
- b) Rückgang der Restmüllleerungen um ca. 50 % auf der Basis des IST-Wertes 2013. Schon heute werden nur ca. 89 % aller gebuchten Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen.
- c) Es wird eine Menge von ca. 80 kg/Einw./Jahr Bioabfall gesammelt.
- d) Eine systembedingte Tauschquote von ca. 8 % der bisher gebuchten Leistungen/Leerungsstruktur (Tonnengröße, Leerungsrhythmus) wird vorgesehen.
- e) Die Mindestleerungen auf 7 Leerungen festgelegt.

Weitere Einzelheiten können aus der Anlage 3 entnommen werden (Kapitel Annahmen zum Mengengerüst).

4.2 Maßstab Grundgebühr

Es stellt sich die Frage, auf welcher Basis die Grundgebühr erhoben werden soll. Es gibt folgende mögliche Varianten:

- a) Personenmaßstab/Einwohnergleichwert
- b) Nutzung des Grundstücks
- c) Tonnengröße
- d) Mischung der verschiedenen Varianten

Sowohl die Abfallkommission als auch der Gemeindevorstand haben die Variante nach der Tonnengröße ausgewählt, da sie sowohl eine gewisse Leistungsgerechtigkeit beinhaltet zum anderen einen geringen Verwaltungsaufwand ermöglicht.

4.3 Maßstab Leistungsgebühr

Hier gab es zwei Modelle. Vom Gemeindevorstand war vorgeschlagen, dass die Leistungsgebühr nach den durch das Identsystem erfassten Leerungen berechnet wird. Die WGE-Fraktion hat eine gewichtsabhängige Leistungsgebühr vorgeschlagen (durch das Identsystem registrierte tatsächliche Gewicht).

Die Abfallkommission hat sich mehrheitlich für die leerungsabhängige Variante ausgesprochen. Die Leerungsvariante benötigt weniger Verwaltungsaufwand und verursacht geringere Aufwendungen. Auf der Basis der Erfahrungen der Einführung der Bioabfalltonne mit einer Grundgebühr und leerungsabhängigen Leistungsgebühr in anderen Kommunen sind dort gute Erfolge in der Lenkungswirkung erzielt worden. Bei der gewichtsabhängigen Variante ist mit einem größeren Mülltourismus zu rechnen.

Das in Egelsbach eingeführte Identsystem lässt die Option einer späteren Einführung der gewichtsabhängigen Variante zu. Nach einem Zeitraum von ca. 3 Jahren kann man überprüfen, ob dieser Schritt zur Weiterentwicklung sinnvoll und zweckmäßig ist. Dabei ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis zu berücksichtigen.

4.4. Gefäßgrößen/Windelsäcke

Folgende Abfallgefäßausstattung wird auf der Basis der oben dargestellten Annahmen für den Anschlusspflichtigen festgelegt, wobei hier die ursprünglichen Vorstellungen des Gemeindevorstandes beibehalten wurden:

Restmüll	Altpapier	Bioabfall
80 l	240 l	120 l
120 l	240 l	120 l
240 l	240 l	120 l
1.100 l	1.100 l	2 x 240 l

Mehrere Anschlusspflichtige können sich ein Altpapiergefäß sowie ein Bioabfallgefäß auf Antrag teilen.

Dagegen hat die Abfallkommission die „Windelsackkomponente“ gestrichen. Dies ist eine familien- oder seniorenfreundliche Regelung, die nach den heutigen Rechtsprechungen nicht durch den Gebührenhaushalt quersubventioniert werden kann. Hierfür müssten Haushaltsmittel für die Subventionierung bereitgestellt werden, was in Zeiten des kommunalen Schutzschirmes und den damit verbundenen Streichungen von anderen freiwilligen Leistungen schlecht vermittelbar ist.

4.5. Grundgebühr/Leistungsgebühr

Die Firma TIM Consult GmbH hat auf der Basis der Vorgaben und Annahmen der Abfallkommission mehrere Varianten ausgearbeitet. Davon sind drei Varianten in die engere Auswahl der Abfallkommission (Varianten A bis C) gekommen. Dazu kam noch eine Variante D eines Mitglieds der Abfallkommission.

Die Mitglieder der Abfallkommission haben sich einvernehmlich für die Variante B ausgesprochen. Die Abfallkommission hat den Vorschlag des Gemeindevorstandes von der Abkehr des linearen Tarifes zu einer verursacherbezogenen Gebühr aufgenommen. Dabei wurden die Preissteigerungen bei den kleineren Restmüllgefäßen mit wenigen Leerungen reduziert.

Warum ergeben sich die Verteuerungen bei den vierwöchentlichen Leerungen und insbesondere bei den kleinen Gefäßen?

Dies hängt damit zusammen, dass bisher nahezu alle Kosten leistungsbezogen auf die Restmüllvolumenleerung berechnet wurden. Dabei sind tatsächlich viele Kosten bei allen Leerungsvarianten gleich. Beispiele:

- Bei Altpapier haben alle das gleiche Angebot bei Sammlung und Leerung bei den Tonnengrößen 80 – 240 Liter Restmüllgefäßen
- Sammlung und Transport gleiche Leerungskosten
- Einheitliche Kosten für den Änderungsdienst Leerungsrhythmus, Tonnentausch, Beratung, Kassenverwaltung, Inanspruchnahme Sperrmüllanmeldung

Dieser kurze Einblick zeigt auf, dass die Kosten nicht proportional ansteigen, sondern dass es Fixkosten gibt. Derzeit zahlen die Anschlusspflichtigen für die Inanspruchnahme der wöchentlichen Leerung einen zu hohen Preis. Dies wird mit der Einführung der Bioabfalltonne noch steigen.

So angenehm das derzeitige Preissystem ist, so entspricht es nicht mehr den heutigen Grundsätzen, dass die Bürgerinnen und Bürger nur die Gebühren bezahlen, die für eine bestellte Leistung entstehen. Es dürfen Lenkungenfunktionen enthalten sein. Die Quersubventionierung für Fixkosten hat zu unterbleiben.

Die Abfallkommission wie auch der Gemeindevorstand haben sich dafür ausgesprochen, dass eine vorsichtige Gebührenkalkulation vorgenommen wird, die durchaus Risiken in den Annahmen einpreist. Es soll nach Durchspielung verschiedener Szenarien verhindert werden, dass der Abfallgebührenhaushalt am Ende des ersten Jahres der Umstellung mit einer Unterdeckung abschließt, so dass im Rahmen des kommunalen Schutzschildes in 2016 im Abfallgebührenhaushalt nachgesteuert werden muss. Die Abfallkommission und der Gemeindevorstand sind der Auffassung, dass mit den vorgesehenen Vorgaben und Annahmen, die auf Erfahrungswerte anderer Kommunen nach Einführung der Grund- und Leistungsgebühr sowie gleichzeitiger Einführung der Bioabfalltonne beruhen, kein finanzielles Desaster für Egelsbach entstehen kann.

5. Nach der letzten Sitzung der Abfallkommission hat der Hessische Städte- und Gemeindebund aus rechtlichen Gründen empfohlen, die bisher vorgesehene Grundgebühr in eine Grund- und Mindestgebühr aufzuteilen. Die Mindestgebühr beinhaltet die vorgesehenen sieben Mindestleerungen.
6. Der neue Weg des vorgesehenen Gebührensystems weist doch erhebliche Veränderungen auf. Die Abfallkommission weist darauf hin, dass der Erfolg des neuen Systems nur mit einer intensiven Informationskampagne für die Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Daher sieht der Gemeindevorstand vor, dass als erstes ein Informationsbrief versendet wird. Nach den Sommerferien soll es Informationsveranstaltungen geben. In der Überlegung ist für einen bestimmten Zeitraum eine Abfall-Hotline. Eine Abfallfibel soll für den Start erstellt werden.

Der Beschlussvorlage hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 24.06.2014 einstimmig zugestimmt.